



Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 28.09.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herscheid, Blatt 1533,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herscheid, Flur 47, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wiggighausen 2, Größe: 4.650 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Herscheid, Flur 47, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Acker-Grünland, Wiggighausen 2, Größe: 2.595 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Herscheid, Flur 47, Flurstück 497, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wiggighausen 2, Größe: 93 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine I-geschossige-Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden (Stall, Scheune o. ä.).

Das Wohnhaus wird auf ein Baujahr von vor ca. 80 Jahren geschätzt und besteht aus Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt 118 qm. Die Ausstattung wird als einfach beschrieben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herscheid Blatt 1533, lfd. Nr. 4	120.000,00 €
- Gemarkung Herscheid Blatt 1533, lfd. Nr. 5	5.000,00 €
- Gemarkung Herscheid Blatt 1533, lfd. Nr. 1	25.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.